

**Satzung der Gemeinde Scharnhorst über
Aufwands- und Verdienstausschädigung
für Ratsmitglieder und ehrenamtlich
tätige Personen**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 – 9, 51 Abs. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 13.03.2001 (Nieders. GVBl. S. 112) hat der Rat der Gemeinde Scharnhorst in seiner Sitzung am 4.9.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, soweit nicht die ehrenamtliche Tätigkeit vor dem 15. eines Monats endet oder ruht. dann erhält die Person nur die Hälfte der monatlichen Aufwandsentschädigung. Ist der/die Empfänger/in aus anderen Gründen länger als 2 Monate an der Wahrnehmung seines /ihres Amtes gehindert, so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Beginn des darauf folgenden Monats. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter/in die Aufwandsentschädigung der/des zu Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Muss der/die 1. stellvertretende Bürgermeister/in den/die Bürgermeister/in länger als einen vollen Monat vertreten, so erhält er/sie eine Entschädigung in Höhe der des/der Bürgermeisters/in. Während dieser Zeit entfällt ihre/seine Entschädigung. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn der/die 2. stellvertretende Bürgermeister/in (sofern benannt) den/die Bürgermeister/in oder

**§ 2
Aufwandsentschädigung
(Sitzungsgeld für Ratsmitglieder)**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 15 Euro je Sitzung. Bei Nutzung ihres privaten E-Mail-, Internet- oder Faxanschlusses für Ratsangelegenheiten wird zusätzlich ein Pauschalbetrag von 10 Euro je Sitzung gezahlt. Fraktionssitzungen sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen – gleich welcher Art – die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

**§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung für
den/die-Bürgermeister/in, seine/n
Vertreter/in und Fraktionsvorsitzende**

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung wird eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) an den/die Bürgermeister/in | 120 Euro |
| b) 1. stv. Bürgermeister/in | 40 Euro |
| c) Fraktionsvorsitzende | 15 Euro |
- plus 3 Euro pro Fraktionsmitglied.

**§ 4
Aufwandsentschädigung für die/den
ehrenamtlich tätige/n Gemeindedirektor/in
und seine/n Vertreter/in**

Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|--|----------|
| a) an die/den Gemeindedirektor/in | 45 Euro |
| b) an die/den stv. Gemeindedirektor/in | 30 Euro. |

§ 5

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten, soweit nicht anderweitig geregelt, ein Sitzungsgeld in Höhe von

15 Euro je Sitzung. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 6

Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Wer ehrenamtlich tätig ist, erhält, soweit anderweitig nicht geregelt, Ersatz seiner Auslagen. Der Erstattungsbetrag der Auslagen (ohne Fahrtkosten) wird auf höchstens 15 Euro je Tag begrenzt.

§ 7

Fahrtkosten für den/die Bürgermeister/in

Für Fahrten in der Funktion als Bürgermeister werden monatlich 70 Euro gezahlt. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. § 8 ist nicht anzuwenden.

§ 8

Fahrtkosten für Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Die Fahrtkosten zur Sitzung und sonstigen Veranstaltungen innerhalb des Landkreises werden

- a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel mit den tatsächlichen entstandenen Kosten
- b) bei der Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges mit einer Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro je km
- c) bei der Benutzung anderer Fahrzeuge nach der im Bundesreisekostengesetz vorgesehenen Entschädigung erstattet.

§ 9

Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den tatsächlich entstandenen

Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedschaft für die Gemeinde entstanden ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

- (3) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 25 Euro je Stunde begrenzt. Sie wird nur bis zu höchstens 8 Stunden je Arbeitstag gewährt.

§ 10

Reisekosten

Für vom Rat, Verwaltungsausschuss oder Gemeindedirektor/in angeordnete und genehmigte Dienstreisen außerhalb des Landkreises Celle erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz, Reisekostenstufe B. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

§ 11

Aus- und Fortbildungen

Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit ihrer Ratstätigkeit erhalten die Ratsmitglieder für maximal 25 Tage pro Wahlperiode 25 € pro Tag.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 1.1.2002 außer Kraft.

Scharnhorst, den 10.9.2007




Otto Brandes
Bürgermeister


Günter Berg
Gemeindedirektor